jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/1/27 6R24/98s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1998

Norm

EO §302 Abs1

Rechtssatz

Durch den gemäß § 302 Abs. 1 EO mit S 150,-- bestimmten Ersatzbetrag wird der Drittschuldnern im Durchschnitt auferlaufene Kostenaufwand abgegolten; höhere Kosten gebühren nur ausnahmsweise dann, wenn sie im einzelnen (durch Vorlage von Urkunden) und auf den konkreten Fall bezogen, nachgewiesen werden.

Entscheidungstexte

- 6 R 24/98s
  Entscheidungstext LG Ried 27.01.1998 6 R 24/98s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00469:1998:RRD0000006

Dokumentnummer

JJR_19980127_LG00469_00600R00024_98S0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at